



Gebührenordnung des NWTFV e.V.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das aktuelle NWTFV-Geschäftskonto abzuwickeln. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

Bankverbindung:

NWTFV e.V.

Sparda - Bank West eG

Kontonummer: 117 02 40

Bankleitzahl: 360605 91

- 1.2 Ausgaben müssen vom kompletten Vorstand genehmigt werden.
- 1.3 Ordnungsstrafen, Beiträge und Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das aktuelle Geschäftskonto des NWTFV zu überweisen.
- 1.4 Ist nach Ablauf der Zahlungsfrist kein Zahlungseingang festzustellen erfolgt eine kostenpflichtige Mahnung nach 2.3.a der GO mit einer weiteren Frist von 10 Tagen.
- 1.5 Ist auch diese Frist verstrichen ruht die Mitgliedschaft des Vereins bis zur Zahlung des geforderten Betrags.

2 Finanzielle Aufwände

2.1 Beiträge

Mitgliedsbeitrag jährlich: 6€/Vereinsmitglied

2.2 Startgeld

Ligastartgeld jährlich: 6€/Vereinsmitglied

2.3 Gebühren

- a) Protestgebühr: 25€.
- b) Mahngebühr: 5€
- c) Schiedsrichtergebühr: 25€

3 Ordnungstrafen

- 3.1 Nichtantreten einer Mannschaft zu einer Begegnung: 15€
- 3.2 Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Spieltag: 100€
- 3.3 Wiederholtes Nichtantreten zu einem Spieltag führt zum Ligaausschluss für die restliche Saison.
- 3.4 Nichteinhalten der Fristen für die Eintragung des Online-Spielberichts: 5€
- 3.5 Die Mitgliederversammlung zählt als Pflichtveranstaltung für alle Vereine.
- 3.6 Wird ein Verein nicht von mindestens einem Delegierten auf der Mitgliederversammlung vertreten: 50,00€/Stimme

4 Ligapreisgeld

- 4.1 Das Ligapreisgeld entspricht dem gesamten, bis zum letzten Spieltag erhobenen Ligastartgeld
- 4.2 In jeder Liga bekommen die ersten drei Plätze Preisgeld. Innerhalb einer Liga wird das Preisgeld im Verhältnis 50% - 30% - 20% ausgeschüttet.
- 4.3 Das Preisgeld einer Liga beträgt immer 50% des Preisgelds einer direkt darüberliegenden Liga.

5 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen der Gebührenordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedsvereinen des NWTFV mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft